

# Arbeitsdienstordnung Celler Pferdefreunde 1834 e.V.



1. Jedes aktive Mitglied hat im laufenden Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten. Die Pflicht beginnt ab dem 12. Geburtstag.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die mindestens ein Pferd in der Anlage eingestellt haben, Reitbeteiligungen und Teilnehmer/innen am Voltigierunterricht.
3. Als Arbeitsstunden werden alle Arbeiten angerechnet, die den ordnungsgemäßen Betrieb, die Erhaltung und Pflege der Anlage sowie die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen betreffen.
4. Es müssen 20 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden. Reitbeteiligungen und Mitglieder, die lediglich am Voltigierunterricht teilnehmen, müssen 10 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr leisten.
5. Aktive Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den Verein eintreten oder austreten, müssen anteiligen Arbeitsdienst leisten (1/12 pro Monat).
6. Normale Stallsäuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das Fegen des Stalls und der Stallumgebung sowie das Entfernen von Pferdeäpfeln sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet.
7. Arbeitsstunden können entweder während eines offiziellen Arbeitsdienstes oder auch außerhalb nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied geleistet werden.
8. Aus sportlichen Gründen wird während eines offiziell angesetzten Arbeitsdienstes nicht geritten, longiert oder anderweitig mit dem Pferd gearbeitet.
9. Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt einen vom Verein zu Verfügung gestellten Arbeitsdienstzettel. Die geleisteten Stunden müssen darin von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet werden. Nicht abgezeichnete Stunden werden am Ende des Jahres nicht berücksichtigt.
10. Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 10 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.